

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der SPD und DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/807 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushalts-
gesetz 2022/2023)**

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -

**Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**

hier: Einzelplan 07
**Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung
und Kindertagesförderung**

Der Landtag möge beschließen:

1. In Kapitel 0727 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege
Titel 633.01 Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung

wird der Ansatz für das Jahr 2022

von 417 237,6 TEUR
um 36 211,4 TEUR
auf 453 449,0 TEUR

erhöht.

2. Die Erläuterung zu Titel 633.01 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 26 Abs. 1 KiföG M-V beteiligt sich das Land jährlich mit einem Anteil von 54,5 % an den Kosten der Kindertagesförderung. Das Land gewährt nach § 26 Abs. 2 KiföG M-V den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zur jeweiligen Abrechnung der Kosten gemäß § 26 Abs. 1 KiföG M-V Abschlagszahlungen auf diese Kosten. Es wird dazu eine Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes erwartet. Die zusätzlichen Mittel werden vorsorglich in Ansatz gebracht. Der Abschlag im Jahr 2022 beträgt voraussichtlich 3 946 Euro. Bei der erhöhten Veranschlagung für das Jahr 2022 wurde die tatsächliche Anzahl der im Jahr 2022 belegten Plätze sowie die aufgrund der Abrechnung der Vorjahresausgaben angepassten Abschlagszahlungen gemäß § 26 Abs. 4 KiföG M-V berücksichtigt. Der Mehrbedarf in 2022 gegenüber dem Vorjahr und dem Folgejahr resultiert aus der einmaligen Veranschlagung des aufgrund der Spitzabrechnung des Jahres 2021 entstandenen Nachzahlungsbetrages. Ab dem Jahr 2023 erfolgt die Steigerung der Abschlagszahlungen auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 KiföG M-V.

Die vom Bund nach Art. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Deckung der Ausgaben für die Elternbeitragsfreiheit von Kindern bis zum Schuleintritt bei diesem Titel mit herangezogen.“

3. Zur Deckung der Mehrausgaben wird der Haushaltsansatz im

Einzelplan 11	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111	Sonstige Allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Titel 359.01	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

für das Jahr 2022

von	386 599,6 TEUR
um	36 211,4 TEUR
auf	422 811,0 TEUR

erhöht.

4. Die Erläuterung zu Titel 359.01 wird wie folgt geändert:

In der Tabellenzeile „Sonstiges“ werden folgende Beträge ausgewiesen:

Sonstiges		131 116,9	54 356,9
-----------	--	-----------	----------

Nach der Tabellenzeile Ziffer 9 (1007 883.62 MG 62 Radsporthalle Schwerin) wird folgende Ziffer 10 neu eingefügt:

10	0727 633.01	Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung	36 211,4	0,0
----	-------------	---	----------	-----

In der Tabellenzeile „Summe“ werden folgende Beträge ausgewiesen:

	Summe		422 811,0	130 243,2
--	-------	--	-----------	-----------

Julian Barlen und Fraktion

Jeannine Rösler und Fraktion

Begründung:

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 KiföG M-V sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Finanzierung der Kindertagesförderung bis zur jeweiligen jährlichen Abrechnung der Kosten nach Absatz 1 vom Land Abschlagszahlungen für jeden in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Platz erhalten. Die Abschlagszahlungen werden geleistet damit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht gegenüber den Einrichtungen der Kindertagesförderung und den Kindertagespflegepersonen in Vorleistungen gehen müssen. Es handelt sich um zweckgebundene Zuweisungen, die nicht zur allgemeinen Deckung des Finanzbedarfs der Landkreise und kreisfreien Städte verwendet werden dürfen.

Die Umsetzung der finanziellen Beteiligung des Landes an den Kosten der Kindertagesförderung in den Jahren 2020 und 2021 hat gezeigt, dass aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen durch die derzeitige Abschlagsregelung eine Liquiditätslücke bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Kindertagesförderung entstanden ist. So kam es bereits im Jahr 2020 zu einer erheblichen Nachzahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte.

Da bereits zum jetzigen Zeitpunkt bekannt ist, dass der Abschlagsbetrag auch zukünftig nicht ausreicht, die Finanzierung der Kindertagesförderung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne zusätzliche Kassenkredite sicherzustellen, soll mit dem zu erwartenden Gesetzentwurf zu § 26 Absatz 2 Satz 1 KiföG M-V und den damit zusammenhängenden Regelungen eine Änderung der Berechnung der Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgaben für die Kindertagesförderung des vorvergangenen Jahres herbeigeführt werden.

So soll mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des KiföG M-V der Abschlagsbetrag im Jahr 2022 von ursprünglich 3.473 Euro auf nunmehr 3.946 Euro gesteigert werden. Die zugrundeliegende Neuberechnung berücksichtigt sowohl die Spitzabrechnung der tatsächlich im Jahr 2021 entstandenen Kosten der Kinderbetreuung je Vollzeitäquivalent als auch eine vorsorgliche prozentuale Steigerung des aus der Spitzabrechnung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe errechneten Betrages für das Jahr 2021. Zudem ist für das Jahr 2022 einmalig vorgesehen, dass abweichend von der regulären Abschlagszahlung im Jahr 2022 die Anzahl der tatsächlichen in Vollzeitäquivalente umgerechneten belegten Plätze zugrunde gelegt wird. Ab dem Jahr 2023 soll eine reguläre Steigerung der Abschlagszahlungen auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 KiföG M-V erfolgen.

Die zusätzlich im Haushaltsjahr 2022 beim Titel 0727, 633.01 zu veranschlagenden Mittel dienen vor diesem Hintergrund dazu, die Liquiditätslücke der Landkreise und kreisfreien Städte weitestgehend zu schließen und die Planungssicherheit der Landkreise und kreisfreien Städte herzustellen. Gleichzeitig können hohe Nachzahlungen des Landes für das Vorjahr vermieden werden und auch hier eine Planungssicherheit sowie die Sicherstellung der Haushaltswahrheit und Schätzgenauigkeit des Landeshaushaltes schaffen.